

Achtes Kapitel

VERWIRKLICHUNG DER MASSNAHMEN DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT

Vorbemerkung

Prüfung, Feststellung **und** Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stehen im Mittelpunkt des sozialistischen Strafverfahrens. Demzufolge war es auch notwendig, mit diesem Kapitel eine komplette prozessuale Regelung der Verwirklichung der im dritten und vierten Kapitel des StGB vorgesehenen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Das Gericht hat über die Schuld des Angeklagten und die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entscheiden, aber auch die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu sichern. Der Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchsetzung gilt auch für die staatliche Leitungstätigkeit in Gestalt des Strafverfahrens. Die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens schließt die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein.

Unter **Verwirklichung** wird nicht nur die technische Einleitung der Durchsetzung der verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht, sondern auch ihre Durchsetzung verstanden. Die bisher verwendeten Begriffe „**Vollstreckung**“ und „**Vollzug**“ werden der Vielfalt und Eigenart der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des neuen StGB nicht mehr gerecht. Der neue Begriff **Verwirklichung** wird deswegen einheitlich für alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gebraucht. Die Begriffe „**Vollzug**“ werden für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug (z. B. § 36 Abs. 3 StGB) und „**Vollstreckung**“ für die Realisierung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 2 StGB) benutzt.

Aus dem Achten Kapitel sind besonders hervorzuheben die

- **exakte Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der einzelnen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 339),**
- **Verantwortlichkeit des Gerichts für die Einleitung der Durchsetzung** der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 340 Abs. 2),
- **Aufsicht des Staatsanwalts** über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§13 Abs. 4),
- **Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens** im Zusammenhang mit den bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden Entscheidungen (§§ 357—359),